

**UNVERBINDLICHE ÜBERSETZUNG IN DIE DEUTSCHE SPRACHE
RECHTLICH MASSGEBLICH IST ALLEINE DER ENGLISCHE ORIGINALTEXT**

Endgültige Bedingungen vom 1. August 2008

Citigroup Funding Inc.

**Begebung von bis zu 150.000 kündbare Schuldverschreibungen
mit fester bis variabler Verzinsung fällig am 5. September 2013
(entsprechend einem Gesamtnennbetrag von EUR 150.000.000)**

garantiert durch die Citigroup Inc.

unter dem USD 20.000.000.000 Euro Medium Term Note Programme

Der Basisprospekt, auf den nachstehend Bezug genommen wird und der durch diese Endgültigen Bedingungen vervollständigt wird, wurde erstellt unter der Prämisse, dass jegliche Angebote der Schuldverschreibungen in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem die Prospektrichtlinie 2003/71/EG umgesetzt worden ist (jeweils ein **Maßgeblicher Mitgliedstaat**), außer wie in nachstehendem Unterabschnitt (ii) vorgesehen gemäß einer Ausnahme der Prospektrichtlinie (wie in den jeweiligen Maßgeblichen Mitgliedstaaten umgesetzt) erfolgen, anhand derer auf die Veröffentlichung eines Prospekts für Angebote der Schuldverschreibungen verzichtet werden kann. Demzufolge darf eine Person, die ein Angebot der Schuldverschreibungen unterbreitet oder zu unterbreiten gedenkt, dies nur tun:

- (i) unter Umständen, aus denen keine Verpflichtung für die Emittentin oder einen Platzeur erwächst, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie zu veröffentlichen oder einen Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie zu ergänzen (jeweils in Bezug auf ein entsprechendes Angebot); oder
- (ii) in diesen nachstehend in Ziffer 53 des Teils A genannten Rechtsordnungen des Öffentlichen Angebots, unter der Maßgabe, dass es sich bei dieser Person um eine der in nachstehender Ziffer 53 des Teils A genannten Personen handelt und dieses Angebot innerhalb des zu diesem Zweck dort angegebenen Angebotszeitraums erfolgt.

Weder die Emittentin noch die Garantin oder ein Platzeur haben die Unterbreitung eines Angebots von Schuldverschreibungen unter jeglichen anderen Umständen genehmigt oder genehmigen dieses.

Diese Endgültigen Bedingungen wurden in englischer Sprache ausgefertigt. Eine unverbindliche französische, holländische und deutsche Übersetzung steht ebenfalls jeweils zur Verfügung. Im Falle von Widersprüchen zwischen der englischen Fassung dieser Endgültigen Bedingungen und der unverbindlichen französischen, holländischen und deutschen Übersetzung geht die englische Fassung vor.

TEIL A – VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN

Begriffe, die in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden, haben die gleiche Bedeutung wie in den Bedingungen, die in dem Basisprospekt vom 22. August 2007, wie durch einen Nachtrag Nr. 1 vom 7. Januar 2008, einen Nachtrag Nr. 2 vom 14. Januar 2008, einen Nachtrag Nr. 3 vom 31. Januar 2008, einen Nachtrag Nr. 4 vom 14. März 2008 und einen Nachtrag Nr. 5 vom 30. April 2008 ergänzt, in dem Abschnitt "*Bedingungen der Schuldverschreibungen*" enthalten sind. Der Prospekt und die vorgenannten Nachträge zu diesem stellen zusammen einen Basisprospekt im Sinne der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) (die **Prospektrichtlinie**) dar. Das vorliegende Dokument stellt die Endgültigen

Bedingungen der darin beschriebenen Schuldverschreibungen für die Zwecke des Artikels 5.4 der Prospektrichtlinie dar und ist in Verbindung mit dem Basisprospekt, wie durch die vorgenannten Nachträge ergänzt, zu diesem zu lesen. Vollständige Angaben zur Emittentin, zur Garantin und zu dem Angebot der Schuldverschreibungen sind nur verfügbar, wenn diese Endgültigen Bedingungen und der Basisprospekt, wie durch die vorgenannten Nachträge ergänzt, zu diesem zusammengenommen werden. Der Basisprospekt und die vorgenannten Nachträge zu diesem werden am Sitz der Emittentin sowie in der Geschäftsstelle der Zahlstelle in London für eine Einsichtnahme bereitgehalten.

1. (i) Emittentin: Citigroup Funding Inc.
(ii) Garantin: Citigroup Inc.
2. (i) Seriennummer: EMTN0488
(ii) Tranchennummer: 1
3. Festgelegte Währung(en): Euro (**EUR**)
4. Gesamtnennbetrag:
 - (i) der Serie: Bis zu 150.000 Schuldverschreibungen (entsprechend einem Gesamtnennbetrag von EUR 150.000.000). Es wird erwartet, dass der endgültige Gesamtnennbetrag der zu begebenden Schuldverschreibungen am oder um den 5. September 2008 auf der Website der Luxemburger Wertpapierbörse (www.bourse.lu) veröffentlicht wird.
 - (ii) der Tranche: Bis zu 150.000 Schuldverschreibungen (entsprechend einem Gesamtnennbetrag von EUR 150.000.000). Es wird erwartet, dass der endgültige Gesamtnennbetrag der zu begebenden Schuldverschreibungen am oder um den 5. September 2008 auf der Website der Luxemburger Wertpapierbörse (www.bourse.lu) veröffentlicht wird.
5. Emissionspreis: EUR 1.000 pro Stück
6. (i) Festgelegte Stückelung: EUR 1.000. Die Schuldverschreibungen dürfen nicht weiter unterteilt oder in einer kleineren Stückelung neu begeben werden.
(ii) Berechnungsbetrag: EUR 1.000

7. (i) Tag der Begebung: 5. September 2008
- (ii) Verzinsungsbeginn: Tag der Begebung
8. Fälligkeitstag: 5. September 2013, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Modifizierten Folgender-Geschäftstag-Konvention, für die die anwendbaren Finanzzentren London, TARGET und New York sind.
9. Art der Schuldverschreibungen: Kündbare fest- bis variabel verzinsliche Schuldverschreibungen
10. Zinsmodalität: Fest- bis variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (siehe nachstehend weitere Einzelheiten)
11. Rückzahlungsmodalität: Rückzahlung zum Nennbetrag
12. Wechsel der Zins- oder der Rückzahlungsmodalität: Fest- bis variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (siehe nachstehend weitere Einzelheiten)
13. Kündigungsrechte der Gläubiger oder der Emittentin: Kündigungsrechte der Emittentin
14. (i) Rang der Schuldverschreibungen: Vorrangig
- (ii) Status der Garantie: Vorrangig
15. Art der Platzierung: Nicht syndiziert

BESTIMMUNGEN ZUR VERZINSUNG

16. **Festzinsmodalitäten** Anwendbar für den Zeitraum vom Tag der Begebung (einschließlich) bis zum 5. März 2009 (ausschließlich).
- (i) Zinssatz (Zinssätze): 5,00 % p. a. ab dem Tag der Begebung (einschließlich) bis zum 5. März 2009 (ausschließlich).
- (ii) Zinszahlungstag(e): Der 5. März 2009, zahlbar rückwirkend, unter Anpassung (nur in Bezug auf die Zahlung) gemäß der Modifizierten Folgender-Geschäftstage-Konvention, für die die anwendbaren Finanzzentren London, New

York und TARGET sind. Zur Klarstellung: Es gibt nur einen festen Zinszahlungstag.

(iii) Zinsbetrag (Zinsbeträge): EUR 25,00 je Berechnungsbetrag

(iv) Stückzinsen: Nicht anwendbar

(v) Zinstagequotient: 30/360 ohne Anpassung

(vi) Feststellungstage: Nicht anwendbar

(vii) Sonstige Einzelheiten zur Zinsberechnungsmethode bei festverzinslichen Schuldverschreibungen: Nicht anwendbar

17. Modalitäten bei variabler

Verzinsung

Anwendbar für den Zeitraum vom 5. März 2009 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).

(i) Zinsperiode(n): Vierteljährlich von einem Festgelegten Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem nächsten Festgelegten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. dem Fälligkeitstag.

(ii) Festgelegte Zinszahlungstage: Für den Zeitraum vom 5. März 2009 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (einschließlich), sind am 5. März, 5. Juni, 5. September und 5. Dezember eines jeden Jahres Zinsen zu zahlen.

(iii) Erster Zinszahlungstag: 5. Juni 2009

(iv) Geschäftstagekonvention: Modifizierte Folgender-Geschäftstag-Konvention

(v) Finanzzentrum(-zentren): London, New York und TARGET

(vi) Art und Weise der Bestimmung des Zinssatzes (der Zinssätze): Bestimmung vom Bildschirm

(vii) Berechnungsstelle für Zinssatz (Zinssätze) und/oder Zinsbetrag (Zinsbeträge): Citibank, N.A., London

(viii) Zinsbestimmung vom Bildschirm:	Anwendbar
– Referenzzinssatz:	3-Monats-EURIBOR
– Zinsfeststellungstage:	2 TARGET-Geschäftstage vor Beginn einer jeden Zinsperiode
– Bildschirmseite:	Reuters "EURIBOR01"
(ix) Zinsbestimmung gemäß ISDA:	Nicht anwendbar
– Variable Verzinsungsoption:	
– vorbestimmte Laufzeit:	
– Neufeststellungstag:	
(x) Aufschlag/Abschlag (Marge):	Plus 0,80 % p.a.
(xi) Mindestzinssatz:	Nicht anwendbar
(xii) Höchstzinssatz:	Nicht anwendbar
(xiii) Zinsmultiplikator:	Nicht anwendbar
(xiv) Zinstagequotient:	Actual/360 mit Anpassung
(xv) Zusatzvereinbarungen, Regelungen betreffend Rundungen, Nenner und andere Einzelheiten zur Berechnung von Zinsen auf variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, sofern abweichend von den Emissionsbedingungen:	wie in den Emissionsbedingungen angegeben
18. Nullkupon-Modalitäten	Nicht anwendbar
19. Doppelwährungs-Modalitäten	Nicht anwendbar

- | | |
|---|--|
| 20. Modalitäten für Schuldverschreibungen mit Indexgebundener Verzinsung | Nicht anwendbar |
| 21. Warenbezogene Modalitäten | Nicht anwendbar |
| 22. Inflationsbezogene Modalitäten | Nicht anwendbar |
| 23. Wechselkursbezogene Modalitäten | Nicht anwendbar |
| 24. Formelbezogene Modalitäten | Nicht anwendbar |
| 25. Aktienbezogene Modalitäten | Nicht anwendbar |
| 26. Geschäftstage-Konvention | |
| (i) Für Zinszahlungstage: | Modifizierte Folgender-Geschäftstag-Konvention |
| (ii) Für Zinsperioden: | Nicht anwendbar |
| (iii) Für das Fälligkeitsdatum: | Modifizierte Folgender-Geschäftstag-Konvention |
| (iv) Andere Daten: | Nicht anwendbar |

RÜCKZAHLUNGSMODALITÄTEN

- | | |
|---|--|
| 27. Vorzeitige Rückzahlung nach Kündigung der Emittentin | Anwendbar |
| (i) Frist für die Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin: | 5. März 2009 und danach an jedem Festgelegten Zinszahlungstag bis zum 5. Juni 2013 (einschließlich). |
| (ii) Rückzahlungsbetrag (-beträge) je Schuldverschreibung nach Wahl der Emittentin und, falls zutreffend, Methode zu dessen (deren) Berechnung: | EUR 1,000 je Berechnungsbetrag |

- (iii) Teilrückzahlung:
 - (a) Mindestrückzahlungsbetrag: Nicht anwendbar
 - (b) Höchstrückzahlungsbetrag: Nicht anwendbar
- (iv) Kündigungsfrist: 5 Geschäftstage, geltend für die Finanzzentren London, New York und TARGET
- 28. **Vorzeitige Rückzahlung nach Kündigung der Gläubiger** Nicht anwendbar
- 29. **Rückzahlungsbetrag der einzelnen Schuldverschreibungen** EUR 1.000 je Berechnungsbetrag
- 30. **Indexbezogener Rückzahlungsbetrag** Nicht anwendbar
- 31. **Warenbezogener Rückzahlungsbetrag** Nicht anwendbar
- 32. **Inflationsbezogener Rückzahlungsbetrag** Nicht anwendbar
- 33. **Wechselkursbezogener Rückzahlungsbetrag** Nicht anwendbar
- 34. **Formelbezogener Rückzahlungsbetrag** Nicht anwendbar
- 35. **Aktienbezogener Rückzahlungsbetrag** Nicht anwendbar
- 36. **Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**
 Vorzeitige(r) Rückzahlungsbetrag/-beträge bei Rückzahlung aus steuerlichen Gründen oder bei Eintritt eines Kündigungsgrunds und/oder

Methode zur Berechnung desselben (derselben): EUR 1.000 je Berechnungsbetrag

37. **Bestimmungen bezüglich der gegenständlichen Lieferung** Nicht anwendbar

38. **Änderung der Abwicklungsmethode** Nicht anwendbar

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

39. **Form (Verbriefung) der Schuldverschreibungen:** Inhaberschuldverschreibungen

40. Neue Globalurkunde: Nein

41. Finanzplatz (-plätze) oder sonstige besondere Bestimmungen in Bezug auf Zahlungstage: London, TARGET und New York

42. Erneuerungsscheine für zukünftige Kupons oder Rückzahlungsscheine, die Effektiven Schuldverschreibungen beizufügen sind (sowie Tage, an denen die entsprechenden Erneuerungsscheine fällig werden): Nein

43. Kupons, die zum Fälligkeitstag für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen ungültig werden: Nicht anwendbar

44. Angaben in Bezug auf Teileingezahlte Schuldverschreibungen: Betrag je Zahlung, einschließlich Emissionspreis und Termin, zu dem die Zahlung zu erfolgen hat: Nicht anwendbar

45. Angaben in Bezug auf in Teilbeträgen rückzahlbare Schuldverschreibungen: Betrag jeder Teilrückzahlung (einschließlich etwaiger Höchst- oder Mindestteilrückzahlungsbeträge) und Tag, an dem die Zahlung zu leisten ist: Nicht anwendbar
46. Währungsumstellung, Nennwertumstellung und Umstellungsbestimmungen: Nicht anwendbar
47. Konsolidierungsbestimmungen: Nicht anwendbar
48. Sonstige endgültige Bedingungen: Nicht anwendbar

ANGABEN ZUR PLATZIERUNG

49. (i) Falls syndiziert, Namen und Anschriften der Konsortialbanken und Übernahmeverpflichtungen: Nicht anwendbar
- (ii) Datum des Übernahmevertrags: Nicht anwendbar
- (iii) Kursstabilisierende(r) Manager (falls vorhanden): Nicht anwendbar
50. Falls nicht syndiziert, Name und Anschrift des Platzeurs: Citigroup Global Markets Limited
Citigroup Centre
Canada Square
Canary Wharf
London E14 5LB
England
51. Gesamtprovision und -gebühr: Es wird eine Zeichnungsgebühr von 1 % des Nennbetrags erhoben.
- Eine Vertriebsstelle erhält einen Betrag zwischen 0 % und 4 % des Emissionspreises. Eine solche Spanne ist

auf potenzielle Änderungen der Marktbedingungen während des Angebotszeitraums zurückzuführen. Weitere Informationen bezüglich der Platzierungsgebühr können bei der jeweiligen Vertriebsstelle bezogen werden.

52. U.S. Verkaufsbeschränkungen: Reg. S Compliance-Kategorie: 2

53. Nicht-befreites Angebot: Außer gemäß Artikel 3(2) der Prospektrichtlinie wird ein Angebot der Schuldverschreibungen in Belgien und Deutschland (die **Rechtsordnungen des Öffentlichen Angebots**) im Zeitraum zwischen dem 1. August 2008 (einschließlich) und dem 29. August 2008 (einschließlich) (der **Angebotszeitraum**) innerhalb der Zeiten, während derer Banken in Belgien und in Deutschland grundsätzlich für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, erfolgen.

Die luxemburgische Aufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) hat der zuständigen Behörde in Belgien und Deutschland eine Bescheinigung über die Billigung übermittelt, aus der hervorgeht, dass der Basisprospekt gemäß der Prospektrichtlinie erstellt wurde. Der Basisprospekt wurde mittels des Europäischen Passes nach Belgien und Deutschland notifiziert.

Die Schuldverschreibungen werden in Belgien angeboten durch:

Citibank Belgium N.V
Generaal Jacqueslaan 263g
1050 Brüssel
Belgien

Die Schuldverschreibungen werden in Deutschland angeboten durch:

Citibank Privatkunden AG & Co. KGaA
Kasernenstraße 10
40213 Düsseldorf
Deutschland

54. Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen: Nicht anwendbar

ANTRAG AUF NOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL

Diese Endgültigen Bedingungen umfassen die endgültigen Bedingungen, die für eine Börsennotierung und Zulassung zum Handel im regulierten Markt der Luxemburger Wertpapierbörse der in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Schuldverschreibungen gemäß dem USD 20.000.000.000 Euro Medium Term Note Programme der Citigroup Funding Inc. erforderlich sind.

HAFTUNG

Die Emittentin und die Garantin übernehmen die Haftung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen.

Unterzeichnet im Auftrag der Emittentin:

Durch:
Ordnungsgemäß bevollmächtigt

Unterzeichnet im Auftrag der Garantin:

Durch:
Ordnungsgemäß bevollmächtigt

TEIL B – SONSTIGE ANGABEN

1. NOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL

(i) Notierung: Von der Emittentin (oder in deren Namen) wurde die Zulassung der Schuldverschreibungen zur Notierung am regulierten Markt der Luxemburger Wertpapierbörse mit Wirkung ab dem 5. September 2008 beantragt.

(i) Zulassung zum Handel: Von der Emittentin (oder in deren Namen) wurde die Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel am regulierten Markt der Luxemburger Wertpapierbörse und im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse mit Wirkung ab dem 5. September 2008 beantragt.

2. RATINGS

Nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin verfügen gegenwärtig auf Grundlage der Garantie der Citigroup Inc. über ein Rating von Aa3 / P-1, Negative Outlook (Moody's), AA- / A-1+ Negative Outlook (S&P) und AA- / F1+, Negative Outlook (Fitch), vorbehaltlich etwaiger Änderungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen.

3. INTERESSEN DER AN DER PLATZIERUNG/DEM ANGEBOT BETEILIGTEN NATÜRLICHEN UND JURISTISCHEN PERSONEN

Nach Kenntnisstand der Emittentin hat keine der in das Angebot der Schuldverschreibungen involvierten Personen Interessen, welche die Platzierung maßgeblich beeinflussen können.

4. GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT, GESCHÄTZTER NETTOERLÖS UND GESCHÄTZTE GESAMTKOSTEN

(i) Gründe für das Allgemeine Unternehmenszwecke Angebot:

(ii) Geschätzter Nettoerlös: Der geschätzte Nettoerlös hängt von dem endgültigen Volumen des Angebots ab. Es wird erwartet, dass der geschätzte Nettoerlös am oder um den 5. September 2008 auf der Website der Luxemburger Wertpapierbörse (www.bourse.lu) veröffentlicht wird. Klarstellend wird festgehalten, dass der geschätzte Nettoerlös den Erlös der Emittentin am Tag der Begebung widerspiegelt. Dabei werden keine Gebühren berücksichtigt, die an die jeweilige Vertriebsstelle oder andere gelegentlich am Vertrieb der Schuldverschreibungen beteiligte Personen zu zahlen sind.

(iii) Geschätzte Gesamtkosten:

Bis zu ca. EUR 3.225

5. Nur bei festverzinslichen Schuldverschreibungen – RENDITE

Angabe zur Rendite: Nicht anwendbar

6. ANGABEN ZUR ABWICKLUNG

ISIN Code: DE000A0TX6J3

Common Code: 037723061

WKN: A0TX6J

Alle Clearingsysteme mit Ausnahme der Euroclear Bank S.A./N.V. und der Clearstream Banking, société anonyme sowie die betreffende(n) Kennnummer(n):

Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main

Lieferung: Lieferung gegen Zahlung

Namen und Anschriften der anfänglichen Zahlstelle(n):

Citibank, N.A.
Citigroup Centre
Canada Square
Canary Wharf
London E14 5LB
England

Namen und Anschriften etwaiger zusätzlicher Zahlstelle(n):

Kredietbank S.A. Luxembourg, 43, Boulevard Royal,
L-2955 Luxemburg

Soll in EZB-fähiger Weise gehalten werden:

Ja

7. BEDINGUNGEN UND KUNDITIONEN DES ANGEBOTS

Angebotspreis: EUR 1.000 je EUR 1.000 Nennbetrag der Schuldverschreibungen

Bedingungen für das Angebot: Bedingung für Angebote der Schuldverschreibungen ist deren Begebung. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Schuldverschreibungen nicht zu begeben.

Beschreibung des Verfahrens für die Umsetzung des Angebots:

Anleger können Schuldverschreibungen während des Angebotszeitraums zeichnen. Der Angebotszeitraum kann jederzeit beendet werden. In diesem Fall hat die Emittentin dies vor Ablauf des Angebotszeitraums im Wege einer auf der Website der Luxemburger Wertpapierbörse (www.bourse.lu) veröffentlichten Mitteilung umgehend öffentlich bekannt zu machen.

Anleger sind nicht verpflichtet, in Zusammenhang mit der Zeichnung von Schuldverschreibungen unmittelbare vertragliche Vereinbarungen mit der Emittentin zu treffen.

Potenzielle Anleger sollten sich vor dem Ablauf des Angebotszeitraums mit der jeweiligen Vertriebsstelle in Verbindung setzen.

Potenzielle Anleger zeichnen die Schuldverschreibungen im Einklang mit den mit der jeweiligen Vertriebsstelle in Bezug auf die Zeichnung von Wertpapieren im Allgemeinen getroffenen Vereinbarungen.

Es bestehen keine vordefinierten Zuteilungskriterien. Die Citi wird Zuteilungskriterien verwenden, mit denen die Gleichbehandlung aller potenziellen Anleger sichergestellt ist. Sämtliche Schuldverschreibungen, für die bei der jeweiligen Vertriebsstelle innerhalb des Angebotszeitraums Anträge eingereicht wurden, werden bis zum Höchstbetrag des Angebots zugeteilt. Potenzielle Anleger erhalten am Tag der Begebung 100 Prozent der ihnen während des Angebotszeitraums zugeteilten Schuldverschreibungen.

Antragsteller werden von der jeweiligen Vertriebsstelle unmittelbar über den Erfolg ihres Antrags informiert.

Beschreibung der Möglichkeit zur Verringerung von Zeichnungen und Methode zur Rückzahlung der von den Zeichnern gezahlten überschüssigen Beträge:

Nicht anwendbar

Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung:

Mindestbetrag der Zeichnung ist die festgelegte Stückelung.

Einzelheiten zu Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung:

Die Schuldverschreibungen sind auf Grundlage von

Lieferung gegen Zahlung erhältlich.

Die Emittentin geht davon aus, dass die Schuldverschreibungen am oder um den Tag der Begebung in das jeweilige Depot für stückelose Wertpapiere des Käufers geliefert werden.

Der Handel in den Schuldverschreibungen kann am Tag der Begebung aufgenommen werden.

Art und Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots:

Durch Veröffentlichung einer Mitteilung auf der Website der Luxemburger Wertpapierbörse (www.bourse.lu).

Verfahren für die Ausübung von Bezugsrechten, Übertragbarkeit von Zeichnungsrechten und Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten:

Nicht anwendbar

Kategorien potenzieller Anleger, denen die Schuldverschreibungen angeboten werden, und Angabe, ob Tranchen bestimmten Ländern vorbehalten sind:

Angebote können von der jeweiligen Vertriebsstelle in Belgien und Deutschland an beliebige Personen gerichtet werden.

Etwaige Angebote in anderen Mitgliedstaaten des EWR erfolgen ausschließlich auf Grundlage einer Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts im Rahmen der Umsetzung der Prospektrichtlinie in den betreffenden Ländern.

Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist:

Antragsteller werden von der jeweiligen Vertriebsstelle unmittelbar über den Erfolg ihres Antrags informiert.

Der Handel in den Schuldverschreibungen kann am Tag der Begebung aufgenommen werden.

Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden:

Der Zeichner oder Käufer haftet alleine für jegliche steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in diese Schuldverschreibungen.

Name(n) und Anschrift(en) der
Platzierer in den einzelnen Ländern
des Angebots, soweit der Emittentin
bekannt:

Die Schuldverschreibungen werden in Belgien
angeboten durch:

Citibank Belgium N.V
Generaal Jacqueslaan 263g
1050 Brüssel
Belgien

Die Schuldverschreibungen werden in Deutschland
angeboten durch:

Citibank Privatkunden AG & Co. KGaA
Kasernenstraße 10
40213 Düsseldorf
Deutschland

ANHANG

Besteuerung

DEUTSCHLAND

Dieser Abschnitt enthält eine allgemeine Darstellung bestimmter steuerlicher Folgen im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Abtretung oder Einlösung von Schuldverschreibungen in Deutschland. Es handelt sich nicht um eine umfassende und vollständige Darstellung aller möglicherweise relevanter steuerlichen Aspekte, die bei der Entscheidung über den Erwerb von Schuldverschreibungen von Bedeutung sein können. Insbesondere wird die individuelle Situation des einzelnen potentiellen Erwerbers nicht berücksichtigt. Grundlage der Zusammenfassung sind die zurzeit der Erstellung dieses Basisprospekts geltenden deutschen Gesetze und deren Auslegung, die unter Umständen auch rückwirkend geändert werden können.

Interessierten Anlegern wird empfohlen, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung von Schuldverschreibungen nach den deutschen Steuergesetzen und den Gesetzen eines jeden Staates, in dem sie ansässig sind, zu konsultieren.

Besteuerung bis zum 31. Dezember 2008

Steuerinländer

Zinsen/Veräußerungsgewinne

Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen, einschließlich etwaiger bis zur Veräußerung der Schuldverschreibungen aufgelaufener und getrennt verrechneter Zinsen ("**Stückzinsen**"), an Personen, bei denen es sich für steuerliche Zwecke um in Deutschland Ansässige handelt, (d. h., Personen, deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung sich in Deutschland befindet), unterliegen der deutschen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 Prozent). Sofern die Schuldverschreibungen zu einem inländischen Betriebsvermögen gehören, können solche Zinszahlungen zudem der Gewerbesteuer unterliegen. Stückzinsen, die beim Erwerb einer Schuldverschreibung gezahlt werden, können zu negativen Einkünften führen, wenn die Schuldverschreibung im Privatvermögen gehalten wird.

Hinsichtlich der Frage, ob Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen tatsächlich der deutschen Einkommensbesteuerung unterliegen, sollte beachtet werden, dass der Bundesfinanzhof unlängst am 4. Dezember 2007 entschieden hat (BFH VIII R 53/05), dass bei der Veräußerung eines teilweise kapitalgarantierten Indexzertifikats nur der Veräußerungsgewinn aus einer so genannten Finanzinnovation als steuerpflichtig zu qualifizieren ist, der sich auf den garantierten Mindest-Rückzahlungsbetrag bezieht. Auf der Grundlage der Entscheidungsbegründung des Gerichts könnte argumentiert werden, dass Zinszahlungen, die nicht kapitalgarantiert, sondern eher spekulativer Art sind, nicht als steuerpflichtige Einkünfte behandelt werden müssen. Gemäß einem Erlass des Bundesfinanzministeriums vom 17. Juni 2008 (BMF IV C 1 – S 2252 / 07 / 0002) soll die Entscheidung, aus Vereinfachungsgründen, im Hinblick auf den Kapitalertragsteuereinbehalt (Zinsabschlagsteuer) keine Anwendung finden.

Im Fall der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung einer im Privatvermögen gehaltenen Schuldverschreibung ("**Veräußerung**") sind Gewinne oder Verluste aus einer solchen Veräußerung nach Maßgabe der Besteuerung nach der Emissionsrendite steuerpflichtig,

vorausgesetzt, dass die Emissionsrendite nachweisbar ist (Erlass des Bundesfinanzministeriums vom 18. Juli 2007, IV B 8 – S 2252/0, ("Erlass") und Entscheidung des Bundesfinanzhofes vom 11. Juli 2006, VIII R 67/04). Da die Emissionsrendite der Schuldverschreibungen jedoch nicht feststellbar ist, sind die Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung grundsätzlich nach Maßgabe der Differenzmethode zu ermitteln, nach der grundsätzlich die Differenz zwischen den Erlösen aus der Veräußerung und dem Ausgabe- oder Kaufpreis im Jahr der Veräußerung, Abtretung oder Fälligkeit der Schuldverschreibung als der Einkommensteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag) unterliegender Zinsertrag zu behandeln ist.

Zinsabschlagsteuer

Werden die Schuldverschreibungen in einem Wertpapierdepot verwahrt, das der Gläubiger bei der deutschen Zweigniederlassung eines deutschen oder ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts unterhält (die "**Auszahlende Stelle**"), wird auf Zinszahlungen ein Zinsabschlag in Höhe von 30 Prozent zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent erhoben, was zu einer Gesamtsteuerbelastung von 31,65 Prozent des Brutto-Zinsbetrags führt. Zinsabschlagsteuer wird auch auf Stückzinsen erhoben.

Der Unterschiedsbetrag zwischen den Erträgen aus der Veräußerung einerseits und dem Emissionspreis oder Verkaufspreis der Schuldverschreibungen andererseits kann, gemäß dem Erlass für Zwecke der Vereinfachung, einem Steuereinbehalt in Höhe von 30 Prozent (zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent) unterliegen, sofern die Schuldverschreibungen seit dem Zeitpunkt ihrer Begebung bzw. ihres Erwerbs in einem Depot bei der Auszahlenden Stelle verwahrt wurden. Falls die Schuldverschreibungen nicht in einem Depot bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt wurden, wird die 30-prozentige Zinsabschlagsteuer auf 30 Prozent des teilweisen oder endgültigen Einlösungsbetrags bzw. des Erlösbetrags aus der Veräußerung oder Abtretung der Schuldverschreibungen erhoben.

Bei der Berechnung der einzubehaltenden Steuer kann die Auszahlende Stelle etwaige vom Gläubiger an die Auszahlende Stelle innerhalb desselben Kalenderjahrs gezahlte Stückzinsen von der Bemessungsgrundlage abziehen. Im Allgemeinen wird keine Zinsabschlagsteuer erhoben, wenn es sich bei dem Inhaber der Schuldverschreibung um eine natürliche Person handelt (i) deren Schuldverschreibung weder zu einem inländischen Betriebsvermögen gehört, noch Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken darstellt und (ii) die einen Freistellungsauftrag bei der Auszahlenden Stelle einreicht, jedoch nur in dem Umfang, in dem die Zinseinkünfte aus der Schuldverschreibung und sonstige Kapitalerträge zusammen den auf der Freistellungsbescheinigung ausgewiesenen maximalen Freistellungsbetrag nicht übersteigen. Entsprechend wird keine Zinsabschlagsteuer einbehalten, wenn der Gläubiger der Auszahlenden Stelle eine vom zuständigen Finanzamt ausgestellte Nichtveranlagungsbescheinigung übergeben hat.

Werden die Schuldverschreibungen nicht in einem Depot bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt, fällt Zinsabschlagsteuer in Höhe von 35 Prozent zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag des Brutto-Zinsbetrags an, der von der Auszahlenden Stelle bei Vorlage eines Kupons (gleich, ob dieser mit oder ohne die Schuldverschreibung, zu der er gehört, vorgelegt wird) an den Inhaber eines solchen Kupons (außer einem ausländischen Kreditinstitut oder einem Finanzdienstleistungsinstitut) gezahlt wird, was zu einer Gesamtsteuerbelastung von 36,925 Prozent führt. In diesem Fall unterliegen Erlöse aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung eines Kupons und, wenn die Schuldverschreibungen vor Fälligkeit zurückgezahlt oder veräußert werden, 30 Prozent der Erträge aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibung einer Zinsabschlagsteuer in Höhe von 35 Prozent zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag. Beträgt die Zinsabschlagsteuer 35 Prozent zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag, können Stückzinsen bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Zinsabschlagsteuer nicht angesetzt werden.

Zinsabschlagsteuer und Solidaritätszuschlag hierauf werden als Vorauszahlungen auf die deutsche persönliche Einkommen- und Körperschaftsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag des Steuerinländers angerechnet. Zuviel einbehaltene Beträge berechtigen den Gläubiger der Schuldverschreibung zu einer Erstattung im Rahmen der individuellen Steuerveranlagung.

Steuerausländer

Zinsen, einschließlich Stückzinsen, und Veräußerungsgewinne unterliegen nicht der deutschen Besteuerung, es sei denn, (i) die Schuldverschreibungen sind Teil des Betriebsvermögens einer Betriebsstätte, einschließlich eines ständigen Vertreters oder festen Einrichtung des Gläubigers in Deutschland, oder (ii) die Zinseinkünfte stellen in sonstiger Weise Einkünfte aus deutschen Quellen dar (wie etwa Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung von bestimmtem, in Deutschland belegenem Grundeigentum). In letzterem Fall gelten ähnliche Regeln wie im Abschnitt "Steuerinländer" dargestellt.

Steuerausländer sind grundsätzlich von der deutschen Zinsabschlagsteuer auf Zinsen und dem Solidaritätszuschlag darauf befreit. Sofern allerdings Zinsen, wie im vorstehenden Absatz beschrieben, der deutschen Besteuerung unterliegen und Schuldverschreibungen in einem Depot bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt werden, fällt Zinsabschlagsteuer – wie im Abschnitt "Steuerinländer" oben beschrieben – an. In Fällen, in denen Schuldverschreibungen nicht in einem Depot bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt werden und Zinsen oder (sonstige) Erträge aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen von der Auszahlenden Stelle an einen Nichtansässigen ausgezahlt werden, fällt Zinsabschlagsteuer in Höhe von 35 Prozent, wie im Abschnitt "Steuerinländer" oben beschrieben, an. Die Erstattung der Zinsabschlagsteuer kann nach Maßgabe eines Doppelbesteuerungsabkommens erfolgen.

Besteuerung ab dem 1. Januar 2009 / Einführung einer Abgeltungsteuer auf Kapitaleinkünfte und Veräußerungsgewinne

Steuerinländer

Im Zuge des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 wurde unter anderem eine Abgeltungsteuer in Höhe von 25 Prozent (zuzüglich 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag darauf, und ggf. Kirchensteuer) auf Kapitaleinkünfte (z.B. Zinsen aufgrund der Schuldverschreibungen) und Veräußerungsgewinne eingeführt. Die Regelungen zur Abgeltungsteuer werden ab dem 1. Januar 2009 Anwendung finden. Die Abgeltungsteuer wird grundsätzlich als Quellensteuer und auf Basis der Brutto-Beträge der Zinsen und Veräußerungsgewinne erhoben werden, d.h. Werbungskosten, die im Zusammenhang mit solchen Einkünften stehen, werden – abgesehen von dem Sparer-Pauschbetrag in Höhe von Euro 801 (Euro 1.602 bei Ehepaaren) – nicht abzugsfähig sein. Die Abgeltungsteuer wird die Einkommensteuerschuld des Anlegers hinsichtlich der Kapitaleinkünfte und Veräußerungsgewinne abgelen. Steuerpflichtige, deren persönlicher Steuersatz unter dem Abgeltungsteuersatz liegt, haben die Möglichkeit, sich veranlagung zu lassen.

Nach den Regelungen zur Abgeltungsteuer werden Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalanlagen (wie den Schuldverschreibungen) nur noch mit anderen positiven Kapitaleinkünften verrechenbar sein. Spezielle Regelungen gelten für Verluste aus der Veräußerung von Aktien, die nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von anderen Aktien verrechnet werden können. Sofern eine Verrechnung in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Verluste realisiert werden, nicht möglich ist, können diese Verluste nur in zukünftige Veranlagungszeiträume vorgetragen und dort mit positiven Kapitaleinkünften und Veräußerungsgewinnen (im Falle der Schuldverschreibungen) oder Veräußerungsgewinnen (im Falle von Aktien), die in diesen zukünftigen Veranlagungszeiträumen erzielt werden, verrechnet werden. Veräußerungs- oder Einlösungsverluste, die vor dem 1. Januar 2009 realisiert werden,

können gegen Veräußerungs- oder Einlösungsgewinne, die unter den neuen Regelungen erzielt werden, nur bis zum 31. Dezember 2013 verrechnet werden.

Die Abgeltungsteuer wird auf laufende Kapitaleinkünfte, die ab dem 1. Januar 2009 zufließen, und auf Gewinne/Verluste aus der Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Kapitalanlagen, unabhängig von einer Haltedauer, Anwendung finden, vorausgesetzt, dass die Gewinne/Verluste nach dem 31. Dezember 2008 realisiert werden. Die Abgeltungsteuer wird jedoch nur private Veräußerungsgewinne/-verluste aus nach dem 31. Dezember 2008 erworbenen Kapitalanlagen erfassen, es sei denn, die Kapitalanlagen sind – wie im vorliegenden Fall – als Finanzinnovationen zu qualifizieren. In diesem Fall werden die Regelungen der Abgeltungsteuer, selbst wenn die Kapitalanlagen vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, auch auf nach dem 31. Dezember 2008 erzielte Veräußerungsgewinne Anwendung finden. Gemäß dem Entwurf des Jahressteuergesetzes 2009 vom 28. April 2008 sollen Kapitalanlagen auch dann als Finanzinnovationen zu qualifizieren sein, wenn die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals nur teilweise garantiert ist oder sofern eine Trennung von Ertrags- und Vermögensebene möglich erscheint.

Steuereinbehalt

Werden die Schuldverschreibungen in einem Wertpapierdepot verwahrt oder verwaltet, das der Gläubiger bei einem deutschen Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich einer deutschen Zweigniederlassung eines solchen ausländischen Instituts), einem deutschen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer deutschen Wertpapierhandelsbank (die "Auszahlende Stelle" i.d.F. des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008) unterhält, wird die Abgeltungsteuer auf Zinsen sowie bei Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen von der Auszahlenden Stelle einbehalten. Die Abgeltungsteuer wird auf die Zinsen und den positiven Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungspreis/Einlösungsbetrag einerseits und dem Kaufpreis der Schuldverschreibungen andererseits einbehalten, letzteres, sofern die Schuldverschreibungen seit ihrer Anschaffung ununterbrochen in dem Depot bei der Auszahlenden Stelle verwahrt wurden. Hat das verwahrende Institut gewechselt und können die Anschaffungskosten nicht nachgewiesen werden, wird der Steuersatz in Höhe von 25 Prozent (zuzüglich 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag darauf, und ggf. Kirchensteuer) auf 30 Prozent des Veräußerungspreises/Einlösungsbetrages erhoben.

Die Abgeltungsteuer wird nicht erhoben, sofern der Inhaber der Schuldverschreibungen der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag vorlegt (maximal in Höhe des Sparer-Pauschbetrages von Euro 801 (Euro 1.602 bei Ehepaaren)), jedoch nur in dem Umfang, in dem die Kapitaleinkünfte den im Freistellungsauftrag ausgewiesenen Betrag nicht übersteigen. Kapitaleinkünfte, die nicht dem Steuereinbehalt an der Quelle unterliegen (z.B. weil die Auszahlung nicht durch eine Auszahlende Stelle erfolgt) werden bei Veranlagung dem besonderen Steuersatz in Höhe von 25 Prozent (zuzüglich 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag darauf, und ggf. Kirchensteuer) unterworfen.

Werden die Schuldverschreibungen von inländischen Kapitalgesellschaften oder in einem inländischen Betriebsvermögen gehalten, finden die Regelungen zur Abgeltungsteuer nur in dem Umfang Anwendung, wie vorstehend unter "Besteuerung ab dem 1. Januar 2009", "Steuereinbehalt" beschrieben. Darüber hinaus richtet sich die Besteuerung grundsätzlich nach den Ausführungen unter "Besteuerung bis zum 31. Dezember 2008".

Steuerausländer

Der Anwendungsbereich der Bestimmungen zu der Besteuerung von Steuerausländern bleiben im Vergleich zu den bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Regelungen grundsätzlich unverändert (vgl. insofern unter "Besteuerung bis zum 31. Dezember 2008", "Steuerausländer").

Sofern solche Steuerausländer jedoch der deutschen Einkommensteuer unterliegen, finden die Regelungen zur Abgeltungsteuer wie bei Steuerinländern Anwendung.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Nach deutschem Recht fällt hinsichtlich der Schuldverschreibungen keine Erbschaft- oder Schenkungsteuer an, sofern im Fall der Erbschaftsteuer weder der Erblasser noch der Erwerber oder im Fall der Schenkungsteuer weder der Schenker noch der Beschenkte in Deutschland ansässig sind und die Schuldverschreibungen nicht Teil des Betriebsvermögens einer Betriebsstätte einschließlich eines ständigen Vertreters des Gläubigers in Deutschland sind. Besondere Regelungen gelten für bestimmte außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige (Auswanderer).

Sonstige Steuern

Im Zusammenhang mit der Begebung, Übergabe oder Zeichnung der Schuldverschreibungen fallen keine Stempelsteuer, Emissionssteuern, Anmeldesteuern oder ähnliche Steuern oder Abgaben in Deutschland an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

EU Zinsrichtlinie

Die Bundesrepublik Deutschland hat die EU Zinsrichtlinie durch die Zinsinformationsverordnung in nationales Recht umgesetzt. Die deutsche Regelung folgt dem Wortlaut der EU Zinsrichtlinie sehr eng. Da die deutsche Regierung den Begriff „Zinsen“ sehr weit gefasst hat, gehören zu Zinseinkünften auch solche Einkünfte aus Kapitalanlagen, die nach deutschem Steuerrecht als Zinseinkünfte zu qualifizieren sind. Des Weiteren wird bei solchen Kapitalanlagen der Gesamtbetrag der Veräußerungs- und Einlösungsgewinne gemeldet. Mit dem 1. Juli 2005 hat Deutschland daher begonnen, alle Zinszahlungen aus solchen Kapitalanlagen, einschließlich Schuldverschreibungen, die als Finanzinnovationen zu qualifizieren sind, an den Mitgliedstaat zu melden, in dem der wirtschaftlich Begünstigte der Zahlungen ansässig ist, sofern die Schuldverschreibungen in einem Depot bei einer auszahlenden Stelle verwahrt werden. Dasselbe gilt für den Gesamtbetrag aus der Veräußerung, Abtretung und Einlösung von Kapitalanlagen.

EU Zinsrichtlinie

Nach der Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die "**Zinsrichtlinie**") sind die Mitgliedstaaten ab dem 1. Juli 2005 verpflichtet, die Steuerbehörden des anderen Mitgliedstaates über Zinszahlungen (oder vergleichbare Zahlungen) zu informieren, die eine Person in einem Mitgliedstaat an eine natürliche Person mit Sitz in dem anderen Mitgliedstaat zahlt. Statt dessen erheben Belgien, Luxemburg und Österreich für eine Übergangszeit (es sei denn, sie optieren während dieser Übergangszeit für die Teilnahme am Informationsaustausch) eine Quellensteuer im Hinblick auf solche Zinszahlungen (das Ende der Übergangszeit ist abhängig von dem Abschluss bestimmter anderer Vereinbarungen hinsichtlich des Informationsaustausches mit bestimmten anderen Staaten). Einige Nicht-EU-Mitgliedsstaaten und Länder einschließlich der Schweiz haben zugestimmt ähnliche Regelungen (im Falle der Schweiz ein Quellensteuersystem) mit Wirkung von demselben Datum an einzuführen.